

Antrag

der Abgeordneten Jan Korte, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Clara Bünger, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Ates Gürpinar, Dr. André Hahn, Ina Latendorf, Pascal Meiser, Petra Pau, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Opfer von NS-„Euthanasie“ und Zwangssterilisation als Verfolgte des Nationalsozialismus anerkennen – Aufarbeitung vorantreiben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es hat sehr lange gedauert, bis in der Bundesrepublik Deutschland dem Gedenken an die Opfer der NS- „Euthanasie“-Morde öffentlich Raum gegeben wurde. Die Ermordung kranker und behinderter Menschen, insbesondere die sogenannte Vernichtung lebensunwerten Lebens, – bewusst verharmlosend als „Euthanasie“ bezeichnet –, war Teil der nationalsozialistischen Rassenideologie. Erst im November 2011 fasste der Deutsche Bundestag den Beschluss, den ca. 300.000 Opfern dieser NS-Verbrechen auch am historischen Ort der Täter in der Berliner Tiergartenstraße (Aktion T4) einen sichtbaren Gedenkort bereit zu stellen, der im September 2014 eingeweiht werden konnte.

Wenige Jahre zuvor hatte der Deutsche Bundestag bereits im Mai 2007 die Ächtung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GzVeN) vom 14. Juli 1933 (BT-Drs. 16/3811) beschlossen. Dieses Gesetz diente im NS-Staat der sogenannten Rassenhygiene durch die zwangsweise „Unfruchtbarmachung“ vermeintlich „erbkranker“ Menschen. Diese von Medizinern im gesamten NS-Staat praktizierten Sterilisationsverfahren wurden durch Gutachten von sogenannten Erbgesundheitsgerichten mit dem Anschein der Legalität versehen. Doch für wirklich nichtig erklärt, wie von Betroffenen gefordert, wurde dieses menschenverachtende Gesetz bisher nicht.

Am 6. November 2019 schließlich hatte die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. angemahnt, auch Menschen, die wegen Behinderungen und psychischen Erkrankungen von den Nationalsozialisten verfolgt wurden, offiziell als Verfolgte des Nazi-Regimes anzuerkennen. Dies sei leider noch immer nicht der Fall, beklagte seinerzeit die Bundesvorsitzende der Bundesvereinigung und frühere SPD-Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt.

In Anbetracht der intensiven Einbindung vieler staatlicher und kirchlicher Einrichtungen der Gesundheitspflege und -fürsorge, von Ärzten und Pflegepersonal an der lebenszerstörenden und -vernichtenden NS-Gesundheitspolitik sowie den dabei begangenen Kriegsverbrechen an Kranken, Häftlingen aus Konzentrationslagern, Jüdinnen und Juden, Sinti und Roma, sog. Asozialen u. v. m. ist nun ein zügiges Handeln geboten. Zur Aufklärung dieser Verbrechen tragen auch viele regionale Gedenkstätten und

Aufarbeitungsinitiativen bei, die einer Aufwertung ihrer wichtigen Gedenkarbeit durch spürbare finanzielle Unterstützung aus Bundesmitteln bedürfen.

Der Deutsche Bundestag bekräftigt, dass die ca. 300.000 Opfer der NS-„Euthanasie“ und die ca. 400.000 Opfer von Zwangssterilisation als Verfolgte des NS-Regimes anerkannt werden und die gegen sie gerichteten Verfolgungsmaßnahmen allesamt typisches NS-Unrecht waren. Die über das Bundesentschädigungsgesetz erfolgten Ausschlüsse ganzer Opfergruppen aus der Anerkennung als NS-Verfolgte haben keinerlei Gültigkeit mehr.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Opfern der aus politischen und volkswirtschaftlichen Gründen geplanten und vollendeten Ermordung während der NS-„Euthanasie“ in den fünf Mordzentren Deutschlands ein würdiges und angemessenes Gedenken zu bereiten, das auch Angehörige und Nachfahren einbezieht;
2. die Opfergruppe der Verfolgten und Ermordeten der sog. Euthanasie-Programme von 1939 bis 1945 angemessen im nationalen Gedenkstättenkonzept des Bundes zu berücksichtigen;
3. den bereits vorhandenen Gedenkstätten in den ehemaligen Mordzentren auf dem Bundesgebiet in Grafeneck (Baden-Württemberg), Brandenburg/Havel (Brandenburg), Bernburg (Sachsen-Anhalt), Hadamar (Hessen) und Sonnenstein (Sachsen) sowie künftigen regionalen Erinnerungsorten für diese Opfergruppe in der Bundesrepublik institutionelle finanzielle Unterstützung für die Stärkung ihrer Bildungs- und Vermittlungsangebote bereit zu stellen und sie in diesem Sinne stärker auch als Gedenkstätten des Bundes zu Orten der politisch-historischen Bildung zu qualifizieren;
4. die gesellschaftspolitische Bildung über diese Opfergruppe und die damaligen Täter weiter auszubauen und vorhandene dezentrale, regionalgeschichtliche Forschungen und Erkenntnisse zu bündeln und Publikationen zu unterstützen, um diese bildungs- und kulturpolitisch nutzbar zu machen;
5. einen digitalen Gedenk- und Informationsort mit der namentlichen Nennung der Opfer der o. g. Verbrechen und möglich vorhandener Gutachten durch NS-Ärzte und deren Leidensgeschichte in kommentierter Weise zu schaffen und zu finanzieren, der sich an den BKM-geförderten Arolsen Archives (International Center on Nazi Persecution) orientieren kann;
6. in die Aufarbeitung auch international anerkannte Wissenschaftler mit einzubeziehen, die mit ihren Arbeiten insbesondere das Wirken der Täter in Ost- und Westeuropa, zum Beispiel auch in Polen, Frankreich, Italien, Tschechien, Jugoslawien und Skandinavien erforscht haben;
7. eine Begleitung dieses Prozesses von Opferverbänden, regionalen Initiativen, betroffenen Familien sicher zu stellen, um nicht nur dem kollektiven, sondern auch dem jeweils familiären Gedächtnis gerecht zu werden;
8. gemeinsam mit den Ländern auf ein gesetzliches Kassationsverbot von historischen Quellen mit Bezug zu NS-Medizinverbrechen hinzuwirken, das auch historische Krankenakten in an solchen Verbrechen beteiligten Heil- und Pflegeeinrichtungen bzw. deren Nachfolgeeinrichtungen auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland vor der Zerstörung bewahrt.

Berlin, den 21. Juni 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die Mehrzahl der Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten erlebte nach 1945 keine angemessene Wiedergutmachung für das ihnen zugefügte Leid. Ihre Traumatisierung und Stigmatisierung, ihre gesundheitlichen Schäden werden bis heute in der Öffentlichkeit zu wenig wahrgenommen. Erfreulich ist das Engagement zahlreicher regionaler Opferinitiativen wie bspw. der Gedenkinitiative für „Euthanasie“-Opfer in Bayern, deren Hartheim-Deklaration aus dem Jahr 2019 auch überregional starke Beachtung fand (vgl. ns-euthanasie-aufarbeitung.de), der „Förderverein der Gedenkstätte für die Opfer der NS-„Euthanasie“ Bernburg e. V.“ (Sachsen-Anhalt) oder auch die „Erinnerungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte Alt Rehse e. V.“ (Mecklenburg-Vorpommern).

Bis heute wissen viele Angehörige nichts von schon vorhandenen Recherchemöglichkeiten. Es wäre wünschenswert, wenn Einrichtungen zur Geschichte des Nationalsozialismus sowie lokale Initiativen, die von Angehörigen, interessierten Gruppen oder von Verantwortlichen für die psychiatrische Versorgung unterstützt werden, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Angehörigen der Opfer dieser Verbrechen auf Recherchemöglichkeiten hinweisen und sie ermutigen.

Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GzVeN) wurde nach dem Ende des verbrecherischen NS-Regimes zunächst nicht als typisches NS-Unrecht eingestuft – was die Voraussetzung für Entschädigungsansprüche gewesen wäre. Das Bundesentschädigungsgesetz von 1956 schloss Zwangssterilisierte und Betroffene der „NS-Euthanasie“ explizit aus. Um die Aufhebung der Sterilisationsurteile zu erreichen, standen viele Zwangssterilisierte für die nötigen Expertenbescheinigungen ihren ehemaligen Gutachtern aus der NS-Zeit gegenüber. Das Resultat war häufig ein deprimierender „Kleinkrieg gegen die Opfer“. Nur der jahrzehntelange Kampf Betroffener und von Verbänden wie dem „Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten (BEZ) erreichte Verbesserungen. Erst ab 1980 konnten Zwangssterilisierte Einmalzahlungen und monatliche Beihilfen als sog. Härteleistungen beantragen, „Euthanasie“-Geschädigte hingegen erst seit dem Jahr 1988, also eine „Entschädigung zweiter Klasse“. Für die meisten Geschädigten kamen diese Regelungen aber zu spät. Im Jahr 2013 erhielten zum Beispiel 428 Zwangssterilisierte und gerade einmal zwei „Euthanasie“-Geschädigte laufende monatliche Leistungen. Fast alle schwer traumatisierten Kinder, die von Zwangsscheidung der Eltern, Ermordung eines Elternteils oder Einweisung in NS-Kinderheime betroffen waren, gingen leer aus.

Auch bei der juristischen Aufarbeitung taten sich die Bundesrepublik Deutschland und die ehemalige DDR schwer: Nach 1945 wurden zwar in allen Besatzungszonen Ermittlungsverfahren wegen der Krankenmorde eingeleitet, aber keine der Anstalten wurde geschlossen. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes blieben weite Teile des Personals weiter in ihnen beschäftigt. Mediziner und Pflegekräfte, die zunächst durch die alliierten Militärregierungen interniert und dann wieder entlassen worden waren, konnten oft sehr schnell in ihren alten Beruf zurückkehren. Beim „Nürnberger Ärzteprozess“ 1946/47 wurden – nur sehr vereinzelt – auch langjährige Haftstrafen oder Todesstrafen verhängt. Vor allem Ärzte und Pflegekräfte standen hier im Fokus, wobei letztere in der Regel lediglich kürzere Haftstrafen zu befürchten hatten. Aufgrund groß angelegter Amnestien, Interventionen von Ärztekollegen, Politikern usw. in der Bundesrepublik Deutschland musste jedoch keine/r der Täter*innen seine Haftstrafe voll verbüßen. Ab 1948/49 fielen die Urteile weit geringer aus, da Gerichte zumeist nur noch auf Totschlag oder Beihilfe erkannten und den Angeklagten einen sogenannten „Verbotsirrtum“ zugebilligten. Als strafmildernd wurde anerkannt, dass sich die Tötungen sowieso „ausschließlich auf tiefstehende Geistesranke ohne wahrnehmbares Gefühlsleben“ beschränkt hätten. 1965 fand in München ein öffentlich viel beachteter „Schwesternprozess“ statt. Angeklagt waren 14 Krankenschwestern aus der Anstalt Meseritz-Obrawalde (heute Międzyrzecz, Polen). Allein dort wurden nach Schätzungen der bundesdeutschen Justiz ca. 10.000 Menschen ermordet. (Winfried Süß, *Der „Volkskörper“ im Krieg*, München, 2003, S. 352) Obwohl die Angeklagten nachweislich an den Tötungen von Patientinnen und Patienten beteiligt waren, wurden dieselben alle freigesprochen.

Die Bilanz der Strafverfolgung bei den Krankenmorden ist ernüchternd: Zwischen 1945 und 1999 wurden gerade einmal 470 Ermittlungsverfahren eingeleitet. Von diesen wurden über 90 Prozent eingestellt. In den Verfahren, die mit rechtskräftigen Urteilen endeten, gab es ebenfalls etliche Freisprüche. (vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1108459/umfrage/opfer-der-nationalsozialistischen-euthanasieprogramme-im-dritten-reich/#professional>).

